

Informationen zur SozialCard

I. Allgemeine Voraussetzungen

WER HAT ANSPRUCH AUF EINE SOZIALCARD?

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben *) und ihren Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten innehaben und
- österreichische StaatsbürgerInnen oder
- asylberechtigte ausländische Personen oder ausländische Personen, die keine EWR-BürgerInnen sind, mit einem über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder
- EWR-BürgerInnen mit einer Anmeldebescheinigung nach dem NAG sind sofern eine GIS – Gebührenbefreiung vorliegt

*) Personen ohne Altersgrenze:

Ständig schwer gehbehinderte und geistig bzw. mehrfach beeinträchtigte (geistig und körperlich behinderte) Menschen.

- Wenn Sie Drittstaatsangehörige sind, müssen Sie sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Österreich aufhalten. Sie können die SozialCard auch bekommen, wenn Sie noch nicht 5 Jahre in Österreich leben und einen Nachweis über das Sprachniveau A 2 und eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Wertekurs vorlegen.

Personen, die keine österreichischen StaatsbürgerInnen sind und sich erst seit 01.01.2016 in Graz aufhalten, sind verpflichtet die Integrationsvereinbarung der Stadt Graz zu unterschreiben, um eine SozialCard erhalten zu können.

Ausgenommen von der Vorlage einer GIS-Befreiung sind Personen, die zwar die Voraussetzungen der GIS-Befreiung erfüllen, aber aus den unten angeführten Gründen keine bekommen:

- Personen in einer stationären Einrichtung.
- PensionistInnen, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren erwachsenen Kindern wohnen und dadurch keinen Anspruch auf eine GIS-Befreiung haben.
- Kinder mit Behinderung, die bei den Eltern leben und keinen Anspruch auf eine GIS-Befreiung haben.

- Personen, die keinen Fernseher oder Radio besitzen (gilt nur für AMS-BezieherInnen und PensionistInnen).
- Personen, die länger als 3 Monate durchgehend Lebensunterhalt nach dem Stmk. Sozialhilfegesetz, Mindestsicherungsgesetz oder Behindertengesetz beziehen.

WER HAT KEINEN ANSPRUCH AUF EINE SOZIALCARD?

- AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können sowie ausländische Personen, die über keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel verfügen
- SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen
- Zivildienstler und Präsenzdienstler
- Personen, die Leistungen von der Stmk. Gebietskrankenkasse bekommen und keine GIS-Gebührenbefreiung haben
- Personen, die sich in einer Ausbildung befinden oder beim AMS als lehrstellensuchend gemeldet sind
- Personen, die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (Ausnahmen: Pensionisten, Personen die Kinderbetreuungsgeld beziehen, werdende Mütter, Personen mit Beeinträchtigungen)
- Personen, die keine GIS-Befreiung haben und auch nicht in die Ausnahmeregelungen fallen (siehe Punkt I.).

II. Welche Nachweise sind erforderlich?

Antragsformular, GIS-Befreiung, Passfoto, Ausweis

PensionistInnen:

Antragsformular, GIS-Befreiung, Pensionsbescheid, Passfoto, Ausweis

Aufenthaltsberechtigte Personen:

Antragsformular, GIS-Befreiung, Passfoto, Aufenthaltstitel (Visum)

EU/EWR-BürgerInnen, die sich seit 2006 in Österreich niedergelassen haben, benötigen eine Anmeldebescheinigung (Ausstellung durch die Stmk. Landesregierung, Abt. 3, Paulustorgasse 4, Graz)

Sozialhilfe / MindestsicherungsbezieherInnen:

Antragsformular, Passfoto, Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen (min. 3 Monate Mindestsicherungs- oder Sozialhilfebezug)

Personen in einer stationären Einrichtung (sofern die Einrichtung die GIS-Gebühren bezahlt)

Antragsformular, Einkommen, Passfoto, Ausweis, Bestätigung, dass die Einrichtung die GIS-Gebühren bezahlt

Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (BHG):

Antragsformular, Passfoto, Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen (min. 3 Monate Bezug)

Ist für ständig schwer gehbehinderte und geistig bzw. mehrfach beeinträchtigte (geistig und körperlich behinderte) Personen eine Begleitperson nachweislich erforderlich (steht in der Regel im Bundessozialamtsausweis), so gilt die „Grazer SozialCard Mobilität“ auch für diese. Eine vom Sozialamt der Stadt Graz ausgestellte Bestätigung ist den Holding Graz Linien vorzulegen.

Drittstaatsangehörige zusätzlich:

Nachweis über das Sprachniveau A2 **UND** eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Wertekurs.

III. Leistungen

Bezug der „Grazer SozialCard Mobilität“ der Holding Graz Linien, **Jakoministraße 1**, gültig für die Benützung aller städtischen Verkehrsmittel (gültig für Straßenbahnlinien und Stadtbuslinien; Regionalbuslinien und die Eisenbahn können nicht benützt werden) mit ein- und zweistelliger Liniennummer in der Zone 101 um derzeit entweder € 50,- (ohne Schlossbergbahnbenützung) oder € 60,- (mit Schlossbergbahnbenützung) pro Person und Jahr (wird durch die Holding Graz Linien administriert und eingehoben).

1. Als finanzielle Unterstützung bekommen Sie mit der SozialCard einen Energiekostenzuschuss sowie Weihnachtsbeihilfe. Diese Geldleistungen bekommen Sie aber nur, wenn Sie dafür einen Antrag gestellt haben! Der Antrag kann ausschließlich online und nicht persönlich im Sozialamt gestellt werden. Wenn Sie eine unbefristete SozialCard haben, bekommen Sie den Energiekostenzuschuss (je nach Berechtigung) und das Weihnachtsgeld weiterhin automatisch auf Ihr Konto angewiesen und müssen keinen Antrag stellen. Vor jeder Aktion bekommen Sie die Details in einem Informationsschreiben vom Sozialamt zugeschickt! Bitte informieren Sie umgehend das Sozialamt, wenn sich Ihre Kontonummer ändert!
2. Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer Schulaktion des Sozialamtes der Stadt Graz (erfolgt voraussichtlich im September).

Geldleistungen des Sozialamtes (Pkt. 2-4) werden nur auf eine vom jeweiligen Haushalt bekanntgegebene Kontoverbindung (1x pro Haushalt) angewiesen.

Leistungen basierend auf der SozialCard sind freiwillige Leistungen der jeweiligen Einrichtungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

3. Teilnahme an der „Team Österreich Tafel“ Liebenauer Hauptstraße 84, 8041 Graz, jeden Sa 18:00 – 19:30
4. Einkaufsmöglichkeit in den VinziMärkten Rochelgasse 15, 8020 Graz, Mo/Di/Mi/Fr 9-13 Uhr, Do 14-18 Uhr, Sa 9-12 Uhr oder Herrgottwiesgasse 51, 8020 Graz, Di/Mi 14-18 Uhr, Do 9-13 Uhr
5. Teilnahme an der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“
Kontakt & Info: Brockmanngasse 5/I, 8010 Graz, Tel.-Nr.: 0316/827-122
www.hungeraufkunstundkultur.at/steiermark
6. In der Stadtbibliothek Graz gilt für alle SozialCard- und KulturpassInhaberInnen eine ermäßigte Mitgliedsgebühr. Jahresgebühr 10 EUR, Halbjahresgebühr 5 EUR.
7. Kostenlose Teilnahmemöglichkeit an den Kurs- und Workshop angeboten des Frauen-referats.
8. Möglichkeit der Nachsicht von der Abgabepflicht für Hundebesitzer (Hundeabgabe), die eine gültige SozialCard haben, sofern kein verwertbares Vermögen wie beispielsweise Sparbücher, wertvolle Gegenstände oder Liegenschaften vorhanden sind (ein Vermögensverzeichnis ist verpflichtend vorzulegen). Die Nachsicht von der Hundeabgabe ist im Magistrat Graz, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 8011 Graz, 1. Stk. Zimmer 105 – Referat für Gemeindeabgaben zu beantragen.
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8.00 – 12.30 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung.
9. Begünstigter Eintritt ins Hans Gross Kriminalmuseum, Universitätsplatz 3, Graz.
<http://kriminalmuseum.uni-graz.at>
10. Finanzielle Unterstützung für Kinder von SozialCard-InhaberInnen für Feriencamps im Rahmen der Kindererholung des Amtes für Jugend und Familie.
11. Grazer Freibäder inclusive Ragnitzbad
Ermäßigter Eintritt für SozialCard-InhaberInnen
<http://www.holding-graz.at/nc/freizeit/baeder.html>

V. Hinweise

Wo kann der Antrag für die SozialCard gestellt werden?

Schmiedgasse 26, 1. Stock, Zimmer 157, Öffnungszeiten: MO-DO: 8-14 Uhr, FR: 8-12:30 Uhr
 Info-Hotline (MO-FR siehe Öffnungszeiten) 0316 / 872 6397 oder 0316 / 872 6398

Gültigkeit / Erlöschen der SozialCard

Die Gültigkeitsdauer der SozialCard ist auf der Karte aufgedruckt und richtet sich nach der Gültigkeit des vorgelegten Bescheides zum Nachweis über ein geringes Haushaltseinkommen (z.B. gültig bis 30.09.2013 oder „bis auf Widerruf“). Die Gültigkeit der SozialCard erlischt grundsätzlich lt. Angabe auf der SozialCard. Die Gültigkeit der SozialCard erlischt weiters wenn:

- a) die für die Erlangung notwendigen Voraussetzungen wegfallen oder
- b) der/die InhaberIn auf die Karte verzichtet oder
- c) durch Tod des/der InhaberIn

Meldepflicht / missbräuchliche Verwendung / Entziehung

Jeder/Jede InhaberIn (AntragstellerInnen und Haushaltsangehörige Personen) einer SozialCard ist verpflichtet sämtliche Änderungen der Voraussetzungen zur Erlangung der SozialCard sowie der für den jeweiligen Haushalt gültigen Bankverbindung dem Sozialamt der Stadt Graz unverzüglich bekannt zu geben. Eine Missachtung der Meldepflicht von Änderungen der Voraussetzungen zur Erlangung der SozialCard, missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe an andere Personen führt zum Entzug der SozialCard und kann dies auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Der Antragsteller haftet für wahrheitsgemäße Angaben und bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular auch alle Haushaltsangehörigen Personen über die Bestimmungen zur SozialCard informiert zu haben.